



SV-Schnathorst 1925 e.V.
Markus Banik
Hohlkamp 16
33775 Versmold

Gmund, 19.06.2018 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schnathorst", 32609 Hüllhorst

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins SV-Schnathorst 1925 e.V. vom 15.03.2018 die Erlaubnis „Schnathorst“ des DHV vom 20.02.2004, zuletzt verlängert am 22.02.2012 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Schnathorst“, in 32609 Hüllhorst, vom 22.02.2012, wird hinsichtlich der Flugbetriebsart Windenschlepp auf Stufenschlepp erweitert.
2. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 22.02.2012 bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen Stufenschlepp

1. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die zur Schleppstrecke führenden Wege gegen unbefugtes Betreten/Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können. Insbesondere sind die Überflugflächen, die mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden, ausreichend und weiträumig abzusichern (z.B. mit Beschilderung).
2. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen nur die auf der Karte im Anhang gekennzeichnete Bereiche überflogen werden. Die Zustimmung der Eigentümer (Nutzungsberechtigten) muss dafür ausdrücklich vorliegen. Das

Überfliegen der Geländegrenzen mit eingehängtem Schleppseil ist nicht zulässig.

3. Beim Stufenschlepp haben der Pilot, Windenfahrer und Startleiter darauf zu achten, dass die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei sind. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen, Menschenansammlungen oder Straßen überflogen werden.
4. Die Bereiche hinter den Startplätzen dürfen mit eingehängten Schleppseil nicht überflogen werden.
5. Es muss ein Sicherheitsabstand von mind. 100 m zu den Gebäuden östlich des Weststartplatzes eingehalten werden.
6. Es muss ein Sicherheitsabstand von mind. 100 m zur Stromleitung westlich des Oststartplatzes eingehalten werden.
7. Stufenschlepp darf nur bei Windrichtungen zwischen 45°-135° bei Schleppstrecke Ost und zwischen 235°- 280° bei Schleppstrecke West durchgeführt werden.
8. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Pilot und Windenführer bestehen.
9. Zur Kontrolle der Ausklinkhöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
10. Für den Flugbetrieb gilt die FBO in der aktuellen Fassung. Die Mindestflughöhe von 150 m AGL bei der Wiedereindrehkurve ist zu beachten.
11. Beim Schleppbetrieb ist der landwirtschaftliche Bewuchs der Felder zu berücksichtigen. Er muss einen gefahrlosen Schleppbetrieb zulassen. Dies gilt insbesondere für den GS-Stufenschlepp, bei dem sich das Schleppseil durch den flachen Seilwinkel kurzzeitig in Bodennähe befinden kann und sich am hohen Bewuchs verhängen kann.
12. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen hat der Pilot sofort zu klinken.
13. Bei Gefahr der Abdrift des Schleppseils und des geschleppten Piloten durch nicht geeignete Witterungsbedingungen darf der Flugbetrieb nicht aufgenommen werden. Alle Piloten benötigen eine Einweisung, insbesondere sind die Stromleitungen zu berücksichtigen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 20.02.2004 wurde für die Außenstart- und -landeflächen Schnathorst erstmals eine Außenstarterlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG durch den DHV erteilt. Zuletzt wurde sie am 22.02.2012 verlängert. Mit Datum des 15.03.2018 beantragte der SV-Schnathorst 1925 e.V. die Erweiterung der Windschlepperlaubnis auf Stufenschlepp.

Das Gelände wurde am 15.06.2018 durch den DHV besichtigt. Die Eignung für Stufenschlepp wurde festgestellt und Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb festgesetzt.

Die beantragte Erlaubniserweiterung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis vom 22.02.2012 unverändert bestehen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Eignungsprüfung Stufenschlepp

Fluggelände: Schnathorst- SV-Schnathorst 1925 e.V.

Datum: 15.06.2018

Das Gelände Schnathorst wurde 2003 durch den DHV nach §25 LuftVG zugelassen. Seitdem lief der Schleppbetrieb unproblematisch. Der SV-Schnathorst 1925 e.V beantragt nun die Erweiterung auf Stufenschlepp.

Das Gelände wurde am 28.03.2018 erneut besichtigt. Das Gelände ist weiträumig und für den Stufenschlepp unter folgenden Auflagen geeignet.

1. Die Bereiche hinter den Startplätzen dürfen mit eingehängten Schleppseil nicht überflogen werden.
2. Es muss ein Sicherheitsabstand von min. 100m zu den Gebäuden im Osten vom Weststartplatz eingehalten werden.
3. Es muss ein Sicherheitsabstand von min 100m zu der Stromleitung im Westen vom Oststartplatz eingehalten werden.
4. Stufenschlepp darf nur bei Windrichtungen zwischen 45°-135° bei Schleppstrecke Ost und zwischen 235°- 280° bei Schleppstrecke West durchgeführt werden

Andreas Schöpke
DHV-Schleppbüro

